

## **Anhang**

### **zur Schlussbilanz des Städtischen Altenpflegeheims der Stadt Fürth zum 31. Dezember 2008**

#### **Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

Bei dem Sondervermögen "Städtisches Altenpflegeheim der Stadt Fürth" (SAh) handelt es sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß Art. 88 Abs. 6 Gemeindeordnung.

Diese wurde zum 01.01.2008 gegründet.

Der Betriebszweck ist die Leitung und der Betrieb des städtischen Altenpflegeheims.

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Steuerliche Verhältnisse**

Laut Satzung ist die Stiftung eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 4KStG körperschaftssteuerpflichtig.

Allerdings verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach den Vorschriften der §§ 51 bis 68 AO (ebenfalls deklariert in § 2 Abs. 1 der Satzung), was nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG die Voraussetzung für die Befreiung von der Körperschaftsteuer darstellt.

Der Umsatzsteuer unterliegen jene Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Da die Stiftung ihre Tätigkeit selbstständig und nachhaltig mit der Absicht der Erzielung von Einnahmen ausführt, ist sie gemäß § 2 Abs. 1 UStG Unternehmer und somit für alle Lieferungen und Leistungen umsatzsteuerpflichtig.

Jedoch greift hier der § 4 Nr. 16 d UStG, in dem verankert ist, daß die mit dem Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen eng verbundenen, d. h. im Rahmen der typischen Tätigkeiten des Altenheimes anfallenden, Umsätze steuerfrei sind, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 % der Umsätze den pflegebedürftigen Personen zugute gekommen sind. Die Einnahmen aus der Pflege sind solche eng verbundenen Umsätze und aufgrund der Überschreitung oben aufgeführter Mindestgrenze steuerfrei.

#### **Erläuterung zur Rechnungslegung**

##### **Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss des Städtischen Altenpflegeheims zum 31.12.2008 liegen die Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung über die Rechnungslegung von Pflegeeinrichtungen nach §§ 4, 5 PBV zugrunde. Es gelten die §§ 242, 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256, die §§ 264 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 3, § 275 Abs. 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 279, § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 24 Abs. 5 Satz 2 und Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

##### **Bilanzierungsmethoden**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung besonderer Ansatzvorschriften für Pflegeeinrichtungen § 5 PBV erstellt.

## **Bewertungsmethoden**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bewertungsvorschriften für Pflegeeinrichtungen; § 5 PBV erstellt.

Im Einzelnen erfolgte die Bewertung wie folgt:

## **Anlagevermögen**

### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

#### **Software und die damit verbundenen Nutzungslizenzen**

sind zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige, lineare Abschreibungen angesetzt.

### **Sachanlagen**

#### **Einrichtungen und Anschaffungen ohne Fahrzeuge**

Die Wirtschaftsgüter sind mit ihren Anschaffungskosten vermindert um die planmäßige Abschreibung, bewertet. Ein Teil der Wirtschaftsgüter ist mit Festwerten angesetzt, da der Bestand durch regelmäßigen Ersatz in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

#### **Fahrzeuge**

sind mit ihren Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibung bewertet.

### **Umlaufvermögen**

#### **Vorräte**

sind zu Einstandspreisen oder unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu niedrigeren Marktpreisen am Stichtag bewertet.

#### **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

sind mit ihrem Nennwerten angesetzt.

#### **Sonstige Vermögensgegenstände**

sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

#### **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

sind zum Nennwert angesetzt.

#### **Rechnungsabgrenzungsposten**

sind mit Nennwerten angesetzt.

#### **Sonderposten aus Zuschüssen und Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens**

sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen gemäß den steuerlichen Vorschriften korrekt ermittelt, eingestellt und aufgelöst worden. Sie wurden als passiver Ausgleichsposten zum, mit Bruttowerten angesetzten, Sachanlagevermögen angesetzt.

### Rückstellungen

wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach dem Grundsatz vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigt alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbare Risiken.

### Verbindlichkeiten

sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

### Buchführung

Die Buchführung des Städtischen Altenpflegeheims der Stadt Fürth wird über das System PDS geführt.

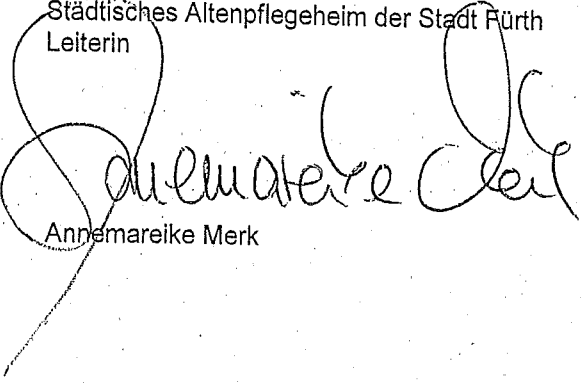
Die Gegenstände des beweglichen Sachanlagevermögens sind in maschinell erstellten Anlagenlisten (Bestandverzeichnis) wert- und mengenmäßig erfaßt. Die Abschreibungen werden maschinell, über das System PDS Anlagenbuchhaltung, errechnet.

Das Vorratsvermögen ist in Bestandslisten zusammengestellt. Die Mengenangaben basieren auf körperlichen Bestandsaufnahmen.

Fürth, den

30.11.2011

Städtisches Altenpflegeheim der Stadt Fürth  
Leiterin

  
Annemareike Merk